

Informationsblatt zum Thema „Eigenmittlersatzdarlehen“

Beim Erwerb einer geförderten Wohnung sind Baukosten und Grundkosten zu bezahlen. Für die Aufbringung dieser Kosten ist ein Darlehen des Landes Wien möglich, das sogenannte Eigenmittlersatzdarlehen oder Ein-Prozent-Landesdarlehen. Ein Rechtsanspruch auf das Darlehen besteht nicht. Wer ein Eigenmittlersatzdarlehen erhalten möchte, muss einen Antrag stellen. Der Antrag wird nicht bei der Abteilung Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50) eingereicht, sondern bei den zuständigen Kreditinstituten.

Voraussetzungen:

- Die Wohnung muss mit Fördermitteln gemäß Wohnbauförderung 1984, Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG 1989) errichtet worden sein.
- Die Fertigstellungsanzeige (Benützungsbewilligung) darf nicht älter als 20 Jahre sein.
- Die Wohnnutzfläche darf in jedem Fall 150 Quadratmeter nicht überschreiten.
- Miet-, Kauf- bzw. Anwartschaftsvertrag
- Unterfertigtes Bauträgerformular (muss spätestens mit Vertragsabschluss vom Bauträger verlangt werden und darf nicht älter als drei Monate sein)
- Volljährigkeit der AntragstellerInnen (über 18 Jahre)
- Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft oder gültige Aufenthaltsbewilligung
- Einkommen und Familienverhältnisse

Zuständige Stelle:

Wohnungsberatungszentrum der

Bank Austria UniCredit Group

9., Julius-Tandler-Platz 1-3, A/1., OG

Telefon: +43 1 (0)50505-56490

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr

Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr

Erste Bank-KundenInnen in jeder Erste Bank Filiale

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15 Uhr

Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Genehmigung des Antrages

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50)

19., Heiligenstädter Straße 31, 1. Stock, Zimmer F1.10

Gruppe Eigenmittlersatzdarlehen

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr

Erforderliche Unterlagen

- Bauträgerformular (enthält die Angaben über die Wohnung und muss vom Bauträger ausgefüllt werden)
- Persönliche Dokumente:
 - Reisepass
 - Heiratsurkunde
 - Scheidungsdokumente (Urteile, Beschlüsse und Scheidungsvergleiche)
 - Bei eingereichter Scheidung: Einverständniserklärung durch die MA 50; vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer +43 1 4000-74841
 - Bei getrennt lebenden Verheirateten: Beschluss des Bezirksgerichtes über die gesonderte Wohnungsnahme oder eidesstattliche Erklärung mit, durch NotarInnen oder durch ein Bezirksgericht, beglaubigten Unterschriften
- Nachweis des Sorgerechts über minderjährige Kinder
- Familienbeihilfebescheid (Bestätigung beim Finanzamt erhältlich)
- Bei Präsenz- oder Zivildienern: Nachweis über den Zeitraum der Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistung
- Bei Personen ohne österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft: gültige Aufenthaltsbewilligung
- Einkommensnachweise

Genauere Informationen finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/landesdarlehen/>